

1113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 12. 1989

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ samt Notenwechsel und Anlagen 1 bis 13

Hinsichtlich der Anlagen 1 bis 13 ist gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz von der Vervielfältigung und Verteilung Abstand genommen worden.

Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsch, das Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze zu erneuern, dabei einige Unklarheiten des bisherigen Grenzverlaufes zu beseitigen und Grenzberichtigungen in den Grenzabschnitten „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und „Saalach-Scheibelberg“ vorzunehmen,

sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
den
Herrn Vizekanzler Dr. Alois Mock, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
den
Herrn Dietrich Graf von Brühl, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

Teil Bayern-Tirol (Beginn der Sektion bis Grenzpunkt 147)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 3: siebenunddreißig Kartenblätter);

Teil Bayern-Vorarlberg (Grenzpunkt 147 bis Ende der Sektion)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 4),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 5),
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 6: achtunddreißig Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“.

Artikel 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird in der Sektion III des Grenzab-

schnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ zwischen den Grenzpunkten N 2 und N 5 berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 7),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 8) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1:2 000 (Anlage 9: ein Kartenblatt).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 4097 m² haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1:1 000 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 10).

Artikel 3

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und
- b) die Grenzkarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 12: ein Kartenblatt).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 240 m² haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1:500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 13).

Artikel 4

Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Artikel 5

Private Rechte an den nach Artikel 2 und 3 dieses Vertrages betroffenen Gebietsteilen bleiben gewahrt.

Artikel 6

Die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze bleiben, soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt wird, unberührt; Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages vom 29. Feber

1972 ist jedoch für die Gewässer, in denen nach Artikel 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verläuft, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages gilt.

Artikel 7

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrages vom 29. Feber 1972 anzuwenden.

Artikel 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren ihre Gültigkeit:

1. Artikel VIII des Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Jänner 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits vom Scheibelberge bis zum Bodensee,
2. die Artikel IV bis VI des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844,
3. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, soweit er die in Artikel 3 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft, und
4. Artikel 1 des Vertrages vom 20. April 1977 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission, soweit er die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

1113 der Beilagen

3

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 3. April 1989 in zwei Urschriften und in deutscher Sprache.

Für die
Republik Österreich:
Mock

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Graf von Brühl

DER BOTSCHAFTER
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Wien, den 3. April 1989

Herr Bundesminister,

mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“, der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

Gehören die im Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze genannten Personen uniformierten — insbesondere auch militärisch organisierten — Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem sie der anderen Seite zugeht.

Falls sich die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

S. E.
dem Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Wien

Graf von Brühl

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 3. April 1989

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Eingang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“, der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

Gehören die im Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze genannten Personen uniformierten — insbesondere auch militärisch organisierten — Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem sie der anderen Seite zugeht.

Falls sich die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, davon Kenntnis zu geben, daß die Republik Österreich mit vorstehendem Vorschlag einverstanden ist.

Die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote bilden einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

S. E.
dem Herrn Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Wien

Mock

VORBLATT

Problem:

Aktualisierung des veralteten, aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammenden Grenzurkundenwerkes für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie die Notwendigkeit von Grenzberichtigungen durch Straßenbauarbeiten im Bereich des Straßengrenzüberganges Hangendenstein (Salzburg)-Schellenberg im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ und der Errichtung des Rannasees (Stausee/Oberösterreich) im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“.

Ziel:

Vertragliche Berichtigung bzw. Sicherung des Grenzverlaufes der Staatsgrenze durch Beseitigung von Vermarktungsmängeln und Schaffung eines neuzeitlichen Grenzurkundenwerkes.

Inhalt:

- Neuerstelltes Grenzurkundenwerk beseitigt Unklarheiten im Grenzverlauf in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“;
- Grenzberichtigung im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ wegen des 1976 fertiggestellten Ranna-Stausees durch Austausch von Gebietsteilen;
- Grenzberichtigung im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ wegen des 1982 und 1983 auf deutschem Gebiet erfolgten Ausbaus der Berchtesgadener Straße (B 160) durch den Austausch von Gebietsteilen;
- Der Notenwechsel sieht die Uniformtrageerlaubnis und die Benützung von Dienstkraftfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vor, sofern Heeresangehörige oder Angehörige anderer uniformierter Einheiten zu Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Staatsgrenzvertrages vom 29. Feber 1972 herangezogen werden. Der Notenwechsel bildet einen Bestandteil dieses Vertrages, die Vereinbarung ist jedoch separat kündbar.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Vollziehung des gegenständlichen Abkommens hat für den Bund weder eine Vergrößerung des Personalstandes noch einen Sachaufwand zur Folge.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der am 3. April 1989 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalbach-Scheibelberg“ hat gesetzändernden und ergänzenden Inhalt, nicht jedoch politischen Charakter; er bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG.

Die Artikel 1, 2 und 3 sind überdies verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend und daher nach Artikel 50 Abs. 3 B-VG ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Ferner sind innerstaatlich nach Artikel 3 Abs. 2 B-VG für die in den Artikeln 2 und 3 vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich bzw. Salzburg erforderlich. Dies gilt in gleicher Weise auch für Artikel 1, da zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf zu klären waren und daher ebenfalls übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich sind.

Der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes wird von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Die Oberösterreichische, Salzburger, Tiroler und Vorarlberger Landesregierung haben zugesichert, die Regierungsvorlage eines jeweils entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.

Alle Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages fügen sich in die bestehende österreichische Rechtsordnung ein, sodaß eine spezielle Transformation nicht erforderlich ist. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, erscheint die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht als verfassungsrechtlich geboten.

Die 784 km lange österr.-deutsche Staatsgrenze ist in acht Grenzabschnitte, von denen zwei in Sektionen unterteilt sind, gegliedert.

Diese Gliederung ist historischen Ursprungs und im Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Feber 1972, BGBl. Nr. 490/1975, festgelegt.

Für die österr.-deutsche Staatsgrenze war und ist zum Teil bis heute charakteristisch, daß die maßgebenden Verträge, Konventionen, Abkommen, Protokolle usw. aus dem 19., zum Teil sogar aus dem 18. Jahrhundert stammen. Ebenso alt sind naturgemäß die einem Teil dieser Rechtsgrundlagen beigegebenen Grenzurkundenwerke. Da immer mehr Grenzzeichen verfielen und verlorengingen, war der Verlauf der Staatsgrenze nicht immer klar erkennbar und gesichert.

In Anbetracht dieser Verhältnisse haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern im Jahre 1953 eine „Gemischte österr.-bayerische Grenzkommission“ gebildet, die beauftragt war, Vermarktungsmängel zu beseitigen, die Vermarktung erforderlichenfalls zu verdichten und ein neuzeitliches Grenzurkundenwerk zu schaffen. Die Arbeiten sind ua. auch im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Feber 1972 dokumentiert. Dieser Vertrag sieht in seinem Artikel 2 Abs. 2 Z 3 vor, daß die Vertragsstaaten das geltende Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“ einvernehmlich erneuern werden.

Die auf Grund dieses Vertrages gebildete „Österreichisch-Deutsche Grenzkommission“ hat diese Arbeiten fortgesetzt, was sich vor allem auch im Vertrag vom 20. April 1977 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission, BGBl. Nr. 388/1979, dokumentiert.

Nach mehr als zehnjähriger Arbeit ist nun ein Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ fertiggestellt worden. Weiters hat sich die Notwendigkeit von Grenzberichtigungen durch Straßenbauarbeiten im Bereich des Straßengrenzüberganges Hangendenstein (Salzburg)-Schellenberg im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ und der Errichtung des Rannasees (Stausee/Oberösterreich) im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ ergeben.

Die „Österreichisch-Deutsche Grenzkommission“ hat daher einen Vertragsentwurf erarbeitet. Dieser Entwurf war Gegenstand von Verhandlungen einer österreichischen und einer deutschen Delegation in der Zeit vom 23. bis 25. Feber 1987 in Wien. In der österreichischen Delegation waren auch die Länder Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg vertreten.

Die 13 Anlagen zum Vertrag sind sehr umfangreich; ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt würde daher nicht nur dieses überaus belasten, sondern auch durch Reproduktionskosten dem Bund einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehraufwand verursachen. Auch den Beziehern des Bundesgesetzblattes würden Mehrkosten entstehen.

Nach Artikel 49 Abs. 2 B-VG kann der Nationalrat anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Artikel 50 B-VG beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung der Vertragsanlagen sowie die damit verbundenen Reproduktionsschwierigkeiten und Kosten sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und daher der Nationalrat einen Beschluß gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG fassen. An Stelle der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt schlägt die Bundesregierung für die Anlagen folgende Kundmachungweise vor:

Die Kundmachung der Anlagen 1 bis 13 zum gegenständlichen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland hätte dadurch zu erfolgen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

1. alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien und überdies
2. die Anlagen 1 bis 3 beim Amt der Tiroler Landesregierung und beim Vermessungsamt Reutte
3. die Anlagen 4 bis 6 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und beim Vermessungsamt Bregenz

4. die Anlagen 7 bis 9 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Rohrbach
5. die Anlagen 10 bis 13 beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Vermessungsamt Salzburg.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ ist derzeit bestimmt durch Artikel VIII des Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Jänner 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits vom Scheibelberg bis zum Bodensee und durch die Artikel IV bis VI des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844. Die genannten Bestimmungen sollen daher auch mit Inkraftsetzung des neuen Grenzurkundenwerkes ihre Gültigkeit verlieren (siehe Artikel 8 des gegenständlichen Vertrages).

Der Verlauf der Staatsgrenze soll nunmehr ausschließlich durch die neuerstellten Grenzdokumente bestimmt werden.

Die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1 und 4) enthält in tabellarischer Form die Reihenfolge der Grenzzeichen sowie Angaben über Type und Standort eines jeden Grenzzeichens und die Wortbeschreibung des Grenzverlaufes von einem Grenzzeichen zum nächsten.

Die Koordinaten der Grenzzeichen sind in einem eigenen tabellarischen Verzeichnis (Anlage 2 und 5) in den Gauß-Krüger-Systemen M 31° östlich Ferro (System der österreichischen Landesvermessung) und L₀ = 12° östlich Greenwich (deutsches staatliches System) ausgewiesen.

Die Grenzkarte (Anlagen 3 und 6) basiert als „Weltneuheit“ auf sogenannten „Orthofotos“, die in den Jahren 1979 bis 1985 hergestellt wurden. Eingetragen sind ferner ua. der Grenzverlauf, die Grenzzeichen mit ihrer Bezeichnung, die Namen der angrenzenden Staaten und Gemeinden sowie wesentliche topographische Einzelheiten.

Wie bereits im Allgemeinen Teil dargestellt, waren bei der Erstellung des neuen Grenzurkundenwerkes zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf, hervorgerufen durch ungenaue Vermarkung bzw. Beschreibung in den vorerwähnten historischen Unterlagen bzw. durch Veränderung in der Natur, zu klären.

Zur Klärung dieser Fragen waren des öfteren Besichtigungen in der Natur und intensives Studium

historischer Quellen durch die „Österreichisch-Deutsche Grenzkommission“ erforderlich. Nun soll aber durch Artikel I der Verlauf der österr.-deutschen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ authentisch festgestellt werden und sohin eine authentische Interpretation des Artikels 3 Abs. 1 des B-VG bilden.

Es ist daher der Artikel 1 nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtssicherheit als verfassungsändernd anzusehen und dementsprechend zu behandeln.

Zu Artikel 2:

Dieser Grenzberichtigungsfall bezieht sich auf die Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten N 2 und N 5 in der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“.

Hier wurde in den Jahren 1962 bis 1976 der Rannasee errichtet. Die Staatsgrenze, welche vorher dem Lauf der Ranna und des Schindelbaches gefolgt ist und daher zahlreiche Bruchpunkte aufgewiesen hat, verläuft nun im Rannasee. Um eine eindeutige Erkennbar- bzw. Bestimmbarkeit der Staatsgrenze zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze im Bereich des Rannasees geradlinig über nur einen Bruchpunkt verlaufen. Diese Grenzberichtigung bewirkt, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 4 097 m² dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen. Die betroffenen Gebietsteile sind in einem Situationsplan im Maßstab 1:1 000 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis (Anlage 10) ausgewiesen.

Bestehende private Rechte an den vom Gebietsaustausch betroffenen Grundstücken werden durch den Gebietsaustausch nicht berührt und in die Rechtsordnung des jeweils übernehmenden Vertragsstaates eingegliedert (vgl. Artikel 5).

Zu Artikel 3:

Dieser Grenzberichtigungsfall bezieht sich auf die Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“. Hier wurde in den Jahren 1982 und 1983 auf deutschem Gebiet die Berchtesgadener Straße (B 160) ausgebaut. Die Staatsgrenze schneidet nunmehr diese Straße mehrfach. Um eine eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze in diesem Bereich so verlegt werden, daß der genannte Straßenteil zur Gänze auf deutschem Gebiet liegt.

Diese Grenzberichtigung bewirkt, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 240 m² dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen. Die betreffenden Gebietsteile sind in einem Situationsplan im

Maßstab 1:500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis (Anlage 13) ausgewiesen. Bestehende private Rechte werden durch den Gebietsaustausch nicht berührt und in die Rechtsordnung des jeweils übernehmenden Vertragsstaates eingegliedert (vgl. Artikel 5).

Zu Artikel 4:

Durch die Aufnahme der Grenzdokumente als Bestandteile in dem vorliegenden Vertrag kommt diesen rechtlich verbindliche Bedeutung zu.

Zu Artikel 5:

In diesem Artikel wird klargestellt, daß private Rechte an den Gebietsteilen, die nach diesem Vertrag an den jeweils anderen Staat übergehen, gewahrt bleiben und vom übernehmenden Staat in seiner Rechtsordnung weiterbestehen.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel soll klarstellen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Feber 1972, soweit sie nicht Grenzstrecken betreffen, die in diesem Vertrag geregelt werden, unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für Artikel 4 Abs. 3 des genannten Vertrages, wonach die Staatsgrenze, soweit sie in den Grenzabschnitten „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und „Scheibelberg-Bodensee“ durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird, dieser den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgt. Im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, daß nämlich mit allmählichen natürlichen Veränderungen von grenzbestimmenden Wasserläufen gerechnet werden muß, waren sich die Experten beider Delegationen darüber einig, daß die Staatsgrenze in den Strecken, in denen sie auch nach den neuen Grenzdokumenten durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird, weiterhin beweglich bleiben soll. Eine Änderung des Vertrages vom 29. Feber 1972 tritt nur insoweit ein, als die in seinem Artikel 6 Abs. 1 festgelegte Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Grenzgewässer nach Möglichkeit in ihrer bei Inkrafttreten des vorerwähnten Vertrages gegebenen Lage zu erhalten, bei den Gewässern, in denen nach Artikel 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verläuft, naturgemäß auf den Zeitpunkt bezogen werden muß, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

Zu Artikel 7:

Artikel 32 des Vertrages vom 29. Feber 1972 bestimmt, auf welche Weise Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung jenes Vertrages beizulegen sind. Insbesondere ist die

Bildung eines Schiedsgerichtes für Streitfälle vorgehen, die nicht durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden können.

Diese Bestimmungen sollen auch angewendet werden, wenn über die Auslegung und die Anwendung des vorliegenden Vertrages Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Zu Artikel 8:

Der vorliegende Vertrag bewirkt in seinem Artikel 1 eine Klarstellung des Grenzverlaufes in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“. Die Staatsgrenze soll in Zukunft ausschließlich durch die neuen Grenzdokumente (Anlagen 1 bis 6) bestimmt werden. Dadurch und aus Gründen der Rechtssicherheit müssen daher Bestimmungen älterer Verträge ihre Gültigkeit verlieren. Es handelt sich dabei um die in den Z 1 und 2 angeführten Vertragsbestimmungen. Das gleiche gilt für die beiden in den Artikeln 2 und 3 geregelten Grenzberichtigungsfälle. Die diesbezüglichen außer Kraft tretenden Vertragsbestimmungen finden sich in Z 3 und 4.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 macht es möglich, den Geltungsbereich des Vertrages in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Vertragsstaaten erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

Die im Artikel 9 vorgesehene dreimonatige Frist soll der Regierung der Französischen Republik, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben.

Zu Artikel 10:

Der Vertrag bedarf der Ratifikation (Abs. 1). Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll lediglich der Vertragstext selbst im Bundesgesetzblatt, die Anlagen 1 bis 13 hingegen dadurch kundgemacht werden, daß sie bei bestimmten Behörden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Vollziehungskosten

Die Vollziehung des vorliegenden Staatsvertrages wird weder für den Bund noch für die betroffenen Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg eine Vergrößerung des Personalstandes oder einen nennenswerten Sachaufwand mit sich bringen.

Erläuterungen zum Notenwechsel

1. Der vorliegende Notenwechsel ist ein gesetzergänzender Staatsvertrag nicht politischen Charakters. Er bezieht sich auf Artikel 8 des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze. Er bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Seine Bestimmungen sind ausreichend determiniert, sodaß sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewendet werden können.

2. Auf Wunsch der deutschen Seite sollte der am 3. April 1989 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ frei von Kündigungsbestimmungen sein. Andererseits ergab sich die Notwendigkeit, den Artikel 8 des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze dahingehend zu ergänzen, daß sich beide Vertragsstaaten bei der Besorgung der Aufgaben der Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze Militärpersonen als Hilfspersonal sowie militärischer Fahrzeuge bedienen. Dies vor allem deshalb, da die Staatsgrenze über weite Strecken im Hochgebirge verläuft und die Besorgung dieser Aufgaben durch Privatpersonen und Fahrzeuge exorbitant hohe Kosten für den Bund verursachen würde. Es wurde die Form eines Notenwechsels gewählt, wobei die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann.

3. Die Vollziehung des gegenständlichen Abkommens hat für den Bund weder eine Vergrößerung des Personalstandes noch einen Sachaufwand zur Folge.